Entscheidung Nr. 4600_a(V) vom 14.03.1994 bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 63 vom 31.03.1994



Verfahrensbeteiligte: Verlag Ullstein GmbH

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 06.12.1993 eingegangenen Indizierungsantrag am 14.03.1994 gemäß § 15a Abs. 1 GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:

Literatur:

Kirchen:

einstimmig beschlossen:

Das Taschenbuch "Kissenschlacht" der Reihe Non Stop Nr. 23091, Verlag Ullstein

wird in die Liste der jugendgefährdenden Schriften eingetragen.

Sachverhalt

Das Taschenbuch "Kissenschlacht" von Sharon Nanni wird herausgegeben von der Ullstein Verlags GmbH, Berlin. Es hat einen Umfang von ca. 150 Seiten und kostet DM 9,90.

Hauptfiguren des Romans sind Betty und Floyd, die zunächst mit ihren Nachbarn Dan und Sharon gruppensexuelle Aktivitäten ausüben. Im Verlauf der weiteren Handlung zieht dieses Paar aus gefolgt von Jake und Mona, die nicht nur als neue Nachbarn sondern auch als neue Sexualpartner zur Verfügung stehen.

Der Antragsteller beantragt die Indizierung, weil der Inhalt des Taschenbuches pornographisch sei.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a Gjs zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfakte und des Taschenbuches, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben die Entscheidung sowie die Ent scheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

Gründe

Das Taschenbuch "Kissenschlacht" von Sharon Nanni war gemäß dem Antrag des in die Liste der jugendgefährdenden Schriften einzutragen.

Der Inhalt des Taschenbuches ist pornographisch i.S.v. § 184 Abs. 1 StGB. Es ist damit nicht nur offenbar jugendgefährdend i.S.v. § 15a GjS, sondern es gilt nach dem Willen des Gesetzgebers als offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdend (vgl. § 6 Nr. 2 GjS). Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden, war die Listenaufnahme anzuordnen.

Eine Darstellung ist pornographisch i.S.v. §§ 6 Nr. 2 GjS, 184 Abs. 1 StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend nur auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23,44; Lenckner in: Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 21. Aufl., RdNr. 4 zu § 184 StGB).

Die Voraussetzungen der Pornographie werden von dem Taschenbuch aus dem Grunde erfüllt, weil es offensichtlich allein dazu dient, den Leser durch die grob anreißerische Darstellung von Geschlechtsverkehr und anderen sexuellen Handlungen sexuell zu stimulieren. In seinem wesentlichen Inhalt besteht das Taschenbuch aus einer Aneinanderreihung sexueller Vorgänge, wie Geschlechtsverkehr, Fellatio, Cunnilingus, lesbische Handlungen, gruppensexuelle Aktivitäten usw..

Dies hat der Antragsteller zutreffend wie folgt dargelegt:
"Betty und Floyd sind ein versiertes Swapper-Ehepaar, mit rundumverspiegeltem
Schlafzimmer einschließlich sechsplätzigem Bett. Sharon und Dan, ihre neuen
Nachbarn, verbinden mit dem Gruppensexinteresse den Wunsch, ihre Partner auszunehmen. Nach einem ersten Abtasten gemeinsamer Sexinteressen sind sich Dan und
Sharon beider sicher, stimulieren sich in Vorfreude zu Koitus. Betty und Floyd,

gleichsam erregt, rufen zur ehelichen Kopulation die farbige Haushilfe Telma, um Floyds Erektions- und Ejakulationsprobleme zu behben. Lesbische Aktion der Frauen beflügelt zu rauschhaftem Triolenvergnügen.

Schon anderntags agiert Dan mit Betty in wahrer Dauerkopulation. Sharon, frustriert auf Dan wartend, heizt sich mit Phantasien über ihre sexuelle Vergangenheit auf, 'erleichtert' sich mit Masturbation. Am Abend besprechen sie und Dan den Tag, wechselnd zwischen exzistentiellen Sorgen und finanziellen Aussichten, in 69er Kopulation endend. Anderntags lauert Sharon Floyd auf, deutet an, daß Betty ihn mit Dan betrügt. Floyd, sein Wissen über Sharons und Dans Absichten verbergend, geht auf das Spiel ein, koitiert sie in einem Hotelzimmer, beschert ihr mit langanhaltender Erektion bei ausbleibender Ejakulation immense Orgasmen.

Vom Sexmarathon mit Dan erschöpft ruft Betty Telma dazu, Dans Wunsch bedenkend, 'der Negerin einen zu verpassen'. Dan ist Betty leid, weiß, daß sie ihn durchschaut und absichtlich beim Pokern gewinnen läßt. Bald sind sie in intensiven Dreierverkehr verknotet.

Zuhause geilt sich Telma durch Erinnern an drastische Einzelheiten ihrer intensiven Sexpraxis auf: Verführung im Betrieb, Koitus mit Stiefvater, Stiefbruder und anderen Burschen, lesbische Belehrung und begeistert Praxis. So angetörnt läßt sie sich gern zum Dreierverkehr mit Stiefbruder und dessen Freund überreden, mit Cunnilingus und rauschhafter Doppelpenetration, 'phantastisch, wundervoll, ungeheuer'.

Die Ehepaare im Krisengespräch. Betty und Dan befürchten, daß die Triole mit Telma die Vierertrausamkeit sprengt. Ferner sind die finanziellen Absichten Sharons und Dans geoutet worden. Zu allem wollen Floyd und Sharon ehelichen, was gehössige Bermerkungen Bettys über Floyds Potenz zur Folge hat. Schonungslos werden alle Versteckspielerein, besonders die lesbische Erweiterung und Sharons Laufbahn als Prostituierte hervorgezerrt. Reuegedanken und Vorsätze, das Swappen aufzugeben, werden rasch verworfen, als Betty und Floyd Teilnahme an ihrem Swapperclub anbieten. Alle Vorwürfe und Unterstellungen werden als kindisch abgetan, die Teilnahme an der Massenorgie soll Erwachsensein bezeugen.

Zehn Paare koitieren auf der Orgie wild durcheinander. Betty und Sharon sogleich in großer Sehnsucht, bleiben aber unbefriedigt. Dan betreibt mit Hilda eine Koitus- und Fellationsserie: '...tropfte ihr Liebessaft aufs Bett.' Floyd hilft Betty und Sharon: Cunnilingus bei Betty. Sharon schaut zu, sucht dann übrall nach Dan, um ihre Reaktion auf seine Aktivitäten als Liebestest zu werten, erkennt ihn unter einer Menge koitierender Paare an seinem Penis. Zornig macht sie mit: 'Sie war von männlichem und weiblichem Fleisch umgeben. Ein gieriger Mund saugte an ihrer rechten Brust, ein anderer gieriger Mund und eine Zunge beschäftigten sich mit einer Perle, Finger und Lippen und Zungen zogen Spuren über ihren erregten Körper, über ihr fiebriges Fleisch, und ein Gesicht preßte sich in ihre Süße. Die nassen Liebeslippen spreizten sich, und die Zunge glitt in den Spalt und fand einen Liebesknopf. Sie krümmte sich, bis sie mit ihrem Mund den Junior erreichen konnte, den sie in ihrer Hand hatte. Aber es machte ihr auch nichts aus, als der Steife bald wieder weggezogen wurde. Jemand rollte sie auf den Rücken, und dann war eine Pussy da, das feuchte, heiße Fleisch zitterte genauso wie ihr eigenes und dann merkte sie kaum, als sich Lippen und eine feste Zunge von ihrer zuckenden Muschi lösten. Denn ein Steifer war da und begann sie zu lieben, hinein und heraus, brachte sie rhythmisch immer näher der gewaltigen Ekstase, die sie so leidenschaftlich ersehnte, die sie so verzweifelt brauchte. Aber bevor sie kommen konnte, spürte sie, daß das harte Glied herausgezogen wurde, doch schnell war ein anderer da, genauso hart, und während dieser kurzen Zeit hockte sich eine Frau über ihr Gesicht und schob ihr die Süße über den

Mund, eine zuckende, nasse, heiße, zitternde Oase... eine ihrer Hände hatte einen schlüpfrigen Schnucki gefunden, den sie rieb, und der Mittelfinger ihrer anderen Hand war tief in eine schlüpfrige Grotte getaucht... Sie warf sich hoch und krümmte sich und zuckte, sie spürte die Wellen in ihrem Körper, die heiße Flu, die Nässe, die überall war, den Liebessaft, der in ihren Mund lief, dennoch blieb sie geistig allein, als ob sie in Wirklichkeit eine sechste Person sei, die von irgenwoher ihren eigenen nackten Körper betrachtet. 'Seht euch das Fleisch an! Seht, wie es herausläuft, Euer Saft, eure Spermen! Betrachtet euch die dicken Lippen, schaut euch meine wundervolle Klitoris an.''

Parallel dazu agiert Dan mit Betty:
'Er hatte es bereits mit der kleinen Blondine namens Susanna gemacht, während das geile Mädchen die genauso geile Hilda gelckt hatte. Dnach... hatte er sich nicht mehr darum gekümmert, die Muschis zu zählen, in die er seinen Junior gesteckt oder die er geleckt hatte.'

Erschöpft sieht er sich als gleicher unter einem 'Haufen Irrer'. ER verläßt Betty, sieht ihr Gesicht kurz darauf 'zwischen zwei stämmigen weiblichen Oberschenkeln', passiert zwei Frauen in 69er Position, sucht Sharon, glücklich, 'daß er nie wirklich gesehen hatte, wie seine schöne junge Frau von einem Mann geliebt wurde oder daß sie gar eine andere Frau leckte... Natürlich war ihm bewußt, daß Sharon genau das getan hatte'. Er findet sie endlich zwischen Nackten, weinend, weil sie ihn in Aktion gesehen hat. Beglückt vernimmt sie sein Liebesgeständnis un seine Bitte, nach Hause zu kommen.

Wochen später - Sharon und Dan sind ausgezogen - haben Betty und Mann neue erfahrene Swapper im Haus: Jack und Mona, letztere dadurch ausgezeichnet, daß sie 'innerhalb kurzer Zeit zehn- oder fünfzehnmal kommen könnte'. Telma beginnt gleich mit Fellatio bei Jack, wechselt zu Cunnilingus bei Mona, läßt sich 'ihre wunderbare Rose von Händen und Zungen' beider 'bearbeiten', während Floyd und Betty ungeahnte Freude beim normalen Koitus erleben. Sharon und Dan ihrerseits erleben neues Liebesglück, koitieren nach tagelangem schweigenden Verarbeiten der Vorgänge in Betty Wohnung wieder 'jeden Tag, jede Nacht'. Sie planen bürgerlichen Gelderwerb, sind aber gelegentlicht Sexparties nicht abgeneigt: 'Ab und zu einmal eine andere Muschi oder einen anderen Mann - was ist schon dabei.' Angetörnt von diesen Phantasien legen sie in einem finalen Koitus los."

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS insbesondere der Kunstvorbehalt wurden nicht geltend gemacht.

Dennoch hat sich das Entscheidungsgremium mit der Frage befaßt, ob es sich bei dem Taschenbuch um Kunst handelt. Angesichts des Inhaltes des Taschenbuches lag die Vermutung nahe, daß es sich hierbei nicht um ein für die Ewigkeit geschaffenes Werk sondern lediglich ann ein kurzlebiges Konsumprodukt handeln sollte. Da der Roman jedoch das Ergebnis freier schöpferischer Gestaltung des Autors ist und ihm eine künstlerische Absicht wohl generell nicht abgesprochen werden kann, war aufgrund des formellen Kunstbegriffes anzunehmen, daß auch das vorliegende Objekt Kunst ist. Bei der darauf vorzunehmenden Abwägung zwischen Kunstschutz und Jugendschutz mußte jedoch letzterem der Vorrang eingeräumt werden. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 ist nämlich bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch seine reale Wirkung zu berücksichtigen. Ausschlaggebend für die Entscheidung zugunsten des Jugendschutzes war hier maßgeblich, daß die Aussage die dieses Werk beinhaltet, genau die Definition der Pornographie erfüllt, nämlich die Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge unter Hervorhebung sexueller Vorgänge. Darüberhinausgehende

Aussagen beinhaltet dieses Werk nicht. Da aber die Pornographie nach dem Willen des Gesetzgebers als offensichtlich schwer jugendgefährdend einzustufen ist, konnte eine andere Entscheidung als die zugunsten des Jugendschutzes durch das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle nicht gefällt werden.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS kommt angesichts der sittlich schweren Jugendgefährdung gemäß § 6 GjS schon begrifflich nicht in Betracht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).